

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4269c47a-670d-35ca-adee-5dab9c0dead6>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Dampfkessel Gruppe II (TRD 701)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 701
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 8 TRD 701 - Kennzeichnung [\(1\)](#)

**8.1** Jeder Dampferzeuger ist mit einem leicht erkennbaren Schild [\(2\)](#) auszurüsten, auf dem dauerhaft angegeben sein müssen:

- (1) Name und Wohnsitz des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
- (2) Herstellnummer und Herstelljahr,
- (3) zulässiger Betriebsüberdruck in bar,
- (4) zulässige Dampferzeugung in kg/h bzw. zulässige Wärmeleistung in kW für die in Frage kommenden Brennstoffarten,
- (5) Wasserinhalt in Litern beim niedrigsten Wasserstand, bei Dampferzeugern mit Bauartzulassung ferner
- (6) Bauartzulassungskennzeichen.

Bei Dampfkesseln, für die keine Bauartzulassung erteilt worden ist, ist auf dem Schild Platz für den Stempel des Sachverständigen vorzusehen.

**8.2** Bei Dampferzeugern aus Gußeisen sind die einzelnen Kesselglieder mit folgenden Angaben, die eingegossen vorhanden sein müssen, zu kennzeichnen:

- (1) Hersteller oder Herstellerzeichen,
- (2) Werkstoffangabe nach DIN 1691,
- (3) Gießdatum,
- (4) Bauartzulassungskennzeichen, sofern ein solches erteilt worden ist.

**8.3** Soweit Wassererwärmer Bestandteile des Dampferzeugers sind, müssen für die Wassererwärmer die nach DIN 4753 Teil 1 erforderlichen Angaben auf dem Schild nach Abschnitt 8.1 oder auf einem eigenen Schild vorhanden sein.

---

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Das Schild kann auch Angaben enthalten, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedeutsam sind, z.B. das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit Registriernummer bzw. das DIN-DVGW-Zeichen mit Registriernummer.

